

#### **Niederschrift**

Anwesenheit:

Vorsitzende/r

über die öffentlichen Verhandlungen der Sitzung des Gemeinderates am 14.05.2013 von 18:45 Uhr bis 21:45 Uhr Neuer Sitzungssaal des Rathauses - Zugang über die Burgsteige -

Stephan Nener
CDU
Reinhold Baur
Michael Bay
Gabriele Hagner
Kurt Hallmayer
Rose-Maria Hilbert
Dorothea Lichtenau
Hermann Sambeth
Dr. Ulrike Sauer
Karl Schneiderhan
Horst Schuh
Hubert Walz
Ludwig Wellhäuser
Irmgard Wiest

**SPD** 

Erwin Hartmann

Margarete Nohr

#### Stadt Rottenburg am Neckar Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates am 14.05.2013

Ursula Sieber
Hermann Josef Steur
GRÜNE
Jörg Bischof
· ·
Ursula Clauß
Dr. Sabine Kracht
FDP
Sascha Brunnenmiller
Klaus Bucher
Bernhard Löffler
Hubert Stenzel
BfH/Die Linke
Albert Bodenmiller
Irmgard Kussauer
Dr. Emanuel Peter
WiR
Klaus Brück
Matthias Cuno
JA
Markus Dietrich
David Prakash
FREIE BÜRGER
Volkmar Raidt
Elmar Zebisch
Protokollführer/in

Erika Piscart

Karl Schneck

#### Stadt Rottenburg am Neckar Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates am 14.05.2013

#### Christa Steinhilber-Benz

#### von den Ortschaften

Hildegard Höppel

Klaus Krajewski

Jochen Mager

Hans Saile

Oliver Schlamp

#### von der Verwaltung

Klaus Bormann

Volker Derbogen

Tobias Elliger

Angelika Garthe

Berthold Meßmer

Volker Müller

Jörg Schäfer

Silvia Seeliger

Thomas Straßer

Hanna Wagner

Manfred Wanner

Jörg Weber

Thomas Weigel

### Stadt Rottenburg am Neckar Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates am 14.05.2013

TOP 10 Flächennutzungsplan Teilflächennutzungsplan - Wind - Information zum weiteren Vorgehen Vorlage: 2013/100

Frau Garthe erläutert mit beiliegender Power-Point-Präsentation den Sachverhalt.

In der sich anschließenden Diskussion werden u.a. folgende Punkte angesprochen:

- Windstärkenmessung
- Windatlas als Berechnungsmodell (ohne Messungen)
- Windenergieeinsparung im Verhältnis zum Flächenverbrauch
- Wirtschaftlichkeitsberechnung

Abschließend nimmt der Gemeinderat die Information zur Kenntnis.

Ab hier ohne StR Dietrich (20.55 Uhr)



#### Beschlussvorlage Nr. 2013/100

12.04.2013

Federführend: Stadtplanungsamt Beteiligt:

Angelika Garthe

#### Tagesordnungspunkt:

Flächennutzungsplan Teilflächennutzungsplan - Wind

- Information zum weiteren Vorgehen

Beratungsfolge:

Gemeinderat 14.05.2013 Entscheidung öffentlich Gem. Ausschuss der Entscheidung öffentlich Verwaltungsgemeinschaft

#### Stand der bisherigen Beratung:

Gemeinsamer Ausschuss 20.12.2011 – Aufstellungsbeschluss Teilflächennutzungsplan-Wind

#### Beschlussantrag:

Information

#### Anlagen:

- 1. Übersichtsplan Potenzialflächen
- 2. Übersicht Ausschlusskriterien

Stephan Neher Oberbürgermeister Thomas Weigel Bürgermeister

Angelika Garthe Amtsleiterin

#### Finanzielle Auswirkungen: nein

HHJ	Hausha	altsstelle*	Planansatz
2013			EUR EUR EUR
Summe			EUR
Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
	EUD	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- in Höhe von	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
- apl/üpl.	EUR	Hoori behougt ja Heili	
		Die Bewilligung einer überplan- mäßigen / außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von Deckungsnachweis:	EUR

<sup>\*</sup> beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt

Jährliche Folgelasten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

#### Begründung:

Nach dem Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 26.07.2011 wurde zum Ausbau der Windenergie das Landesplanungsgesetz geändert. Das Ziel der Landesregierung, mindestens 10 % des Strombedarfes aus Windkraft zu decken, soll vereinfacht werden, indem die Regionalplanung nur noch Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausweisen kann. Die bisherige Regelung, auch Ausschlussgebiete auszuweisen, wurde aufgehoben.

Für Windkraftanlagen gibt es deshalb mehrere Planungsebenen. Die Regionalverbände können nicht mehr flächendeckend planen, sondern nur noch Vorranggebiete ausweisen. Die Restflächen bleiben unbeplant; die Gemeinden können somit auf ihrer gesamten Markungsfläche planen. Wenn die Gemeinden planen wollen, müssen sie positiv planen, also eine positive Standortzuweisung im Flächennutzungsplan ausweisen (Konzentrationszonen). Eine positive Standortzuweisung bedeutet, dass außerhalb dieses Bereichs keine weiteren Standorte zulässig bzw. Anlagen dort ausgeschlossen sind. Genehmigungen für die dann nur in den ausgewiesenen Konzentrationszonen zulässigen Windenergieanlagen sind von den Betreibern im Rahmen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen beim Landratsamt zu beantragen. Die immissionschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet die Baugenehmigung.

Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Überplanung ihres Gemeindegebietes besteht aber nicht. Ohne gemeindliche Planung greift die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Der Investor bzw. Betreiber beantragt eine Genehmigung für sein Vorhaben und startet damit eine Einzelfallprüfung. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde prüft die immissionsschutzrechtlichen, baurechtlichen und fachrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen in Abstimmung mit der Baurechts- und Naturschutzbehörde sowie unter Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind. Bei Bauvorhaben im Sinne des § 29 BauGB ist die Gemeinde zu beteiligen (Einvernehmen nach § 36 BauGB).

Die Gemeinden können zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung durch die geplante positive Standortzuweisung eine Zurückstellung von Baugesuchen beantragen. Diese Zurückstellung nach § 15 BauGB ist auf ein Jahr beschränkt. Nach Ablauf der Frist ist über den vorliegenden Bauantrag zu entscheiden. Für eine Zurückstellung reicht nicht ein Aufstellungsbeschluss allein. Die Gemeinde muss für die Änderung des Flächennutzungsplans planerische Vorstellungen entwickeln bzw. der künftige Planinhalt muss bereits in einem Mindestmaß bestimmt oder absehbar sein.

#### II. Bisheriges Vorgehen

Aufgrund dieser rechtlichen Änderungen hat der Gemeinsame Ausschuss am 20.12.2011 beschlossen, einen Teilflächennutzungsplan für die Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen aufzustellen.

Zur Überprüfung des Windpotenzials aus dem Windatlas und der Überlagerung dieser Flächen mit definierten Ausschlussgebieten wurde das Ingenieurbüro Blaser aus Esslingen beauftragt.

Die Untersuchung hat ergeben, dass aufgrund einer errechneten Windhöffigkeit von 5,50 – 5,75 m/s in einer Höhe von 140 m ü. NN unter Berücksichtigung von vorgegebenen Ausschlussflächen laut Anlage 2 und einer Mindestflächengröße von 10 ha (für ca. drei Windenergieanlagen) lediglich fünf Flächen in Frage kommen:

- 1. nördlich von Wendelsheim, Pfaffenberg
- 2. Gemarkung Neustetten, zwischen Wolfenhausen und Remmingsheim
- 3. nördlich-östlich von Obernau, Gewann Telle
- 4. südlich von Dettingen im Rammert
- 5. südlich von Hirrlingen, Gemarkungsgrenze nach Rangendingen im Rammert

Der größte Teil dieser Flächen befinden sich in öffentlicher Hand.

Um eine Ausweisung im Flächennutzungsplan weiterverfolgen zu können, müsste nun das Thema Artenschutz detailliert untersucht werden.

#### III. Aktueller Diskussionsstand

Die (Ober-)Bürgermeister von Neustetten, Hirrlingen, Starzach und Rottenburg am Neckar haben auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse beraten und schlagen ihren Gremien vor, den Aufstellungsbeschluss für den Teil Flächennutzungsplan-Wind bestehen zu lassen, aber keine weiteren Planungsschritte zu veranlassen. In diese Beratungen waren neben den (Ober-)Bürgermeistern und dem Stadtplanungsamt das Landratsamt (Forst), die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH und das beauftragte Planungsbüro einbezogen

In zwei Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft gab es konkrete Anfragen nach Windkraftanlagen, die aber andere als die ermittelten Flächen betrafen. Es wird vermutet, dass diese Anfragen durch private Grundbesitzer veranlasst waren. Die verhaltenen Anfragen sind darauf zurückzuführen, dass die Windhöffigkeit im Vergleich zu Nachbarregionen wie z. B. der Schwäbischen Alb gering und somit nicht wirtschaftlich genug sind. Dies wurde aktuell durch die Windmessungen der Stadt Tübingen im Bereich Kressbach bestätigt, die deutlich mit etwa 5,2 m/sec deutlich unterhalb der Wirtschaftlichkeitsschwelle liegen. Durch die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH wurde die untere Schwelle zur Wirtschaftlichkeit bei ca. 6,0 m/sec eingeschätzt.

Eine artenschutzrechtliche Überprüfung der genannten Flächen ist aufwendiger und teurer als die erarbeitete Vorplanung. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass ausschließlich die als potentiell geeigneten Flächen für Windkraftbetreiber interessant sind. Diskutiert wurde außerdem, dass eine mögliche Ausweisung von Potenzialflächen (Konzentrationszonen) nicht den Stand der sich rasend entwickelnden Technik (Effizienz der Turbinen, Rotorhöhen und –durchmesser) berücksichtigen kann. Bisher ist nicht abzusehen, ob die untersuchten Kriterien auch zukünftig noch Gültigkeit haben. So ist z.B. aus den deutlich windhöffigeren Schwarzwaldlagen zu berichten, dass die Abstände zur Wohnbebauung von der Empfehlung des Windenergieerlasses 2012 (700 m) deutlich erhöht wurden (1.200 m). Und schließlich ist eine Nachfrage in der Verwaltungsgemeinschaft nicht festzustellen.

Sollte nun eine Anfrage nach einer Windenergieanlagegestellt werden, ist der Bauantrag nach Immissionsschutzrecht zu prüfen und gegebenenfalls zu genehmigen. Die aufwendige artenschutzrechtliche Prüfung obliegt in diesem Fall dem Antragsteller, der dann auch im Vorfeld genaue Windmessungen durchgeführt hat. Ein solcher Antrag hätte wesentlich detailliertere Planungsgrundlagen. Sollte bei der Einreichung des Antrages schon deutlich werden, dass dieser Standort von der zuständigen Kommune nicht erwünscht ist, besteht die Möglichkeit auf Grundlage des bestehenden Aufstellungsbeschlusses den Antrag für die Dauer eines Jahres zurückzustellen. In diesem Fall müsste aber die Planung für die bisher ermittelten fünf Potenzialflächen weiterverfolgt werden.

Dieses Vorgehen wurde von allen Beteiligten als praktikabel angesehen, zumal Windenergieanlagen nicht verhindert werden sollen. Die Standortsuche und –vorbereitung sollte aber in der wenig windhöffigen Lage der Verwaltungsgemeinschaft zunächst möglichen Anlagenbetreibern überlassen werden. Eine Mitwirkung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens gegeben.

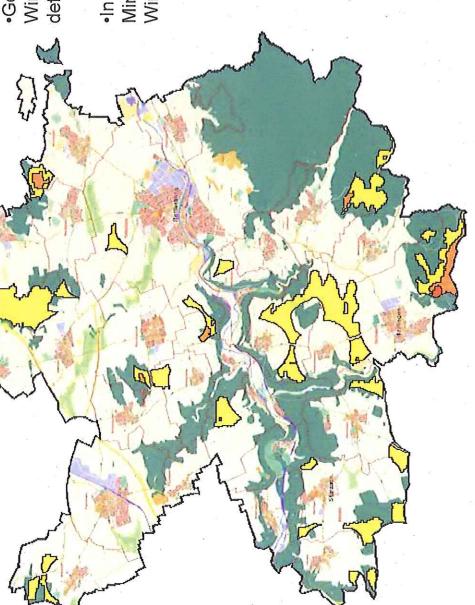
# Berücksichtigung der Mindestflächengröße Windhöffigkeit in 140m Höhe mit



## Mindestflächengröße

·Geforderter substanzieller Raum für die Windenergienutzung ist nur abstrakt definiert

Windenergieanlagen) veranschlagt •In der Praxis werden als Mindestflächengröße 10 ha (ca. 3



**LINDHÖHFIGKEIT** 

5,25 - 5,50 m/s

s) m St'5 - OS'5

Projekt: Teil-FNP - "Windkraft"
GVV Rottenburg-HirrlingenNeustetten-Starzach

Datum: 05.11.2012

#### Ausschluss- und Restriktionskriterien nach dem Windernergieerlass

Der vorliegende Entwurf wurde aus den Ausführungen des Windenergieerlass (WE) vom 09.05.2012 entwickelt. Er dient zur Information und Abstimmung der Beteiligten über die Kriterien zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie auf der Ebene des FNP.

Abkürzungen in der Tabelle:

WE = Windenergieerlass

RVNA = Regionalverband Neckar-Alb

kursiv = Bereits im Plan berücksichtigt

#### Spalte 2:

Flächennutzungen die nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind (Tabuzonen) und im Verwaltungsgebiet des GVV vorkommen (Nationalpark, Biosphärengebiet, Naturpark usw. sind nicht aufgeführt).

Spalte 3

Zusätzliche Restriktionen (u.a. Vorsorgeabstände)

Spalte 5

Enthält die Vorsorgeabstände des Regionalverbandes Neckar-Alb (RVNA)

Spalte 6

Informationen über die aktuelle Datengrundlage, Recherchemöglichkeiten und zuständige Behörden

Nr.	Tabuzonen	Zusätzlich Restriktionen nach WE	Begründung / Bemerkung	Vorsorge- abstand RVNA	Datengrundlage
1	Siedlung				FINE TAR
1.1	Kurgebiete, Krankenhäu- ser, Pflegean- stalten	Vorsorgeab- stand 700m	Immissionsschutz, nach dem WE können die Mindestabstände unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm erhöht oder verringert werden. Anpassung im Genehmigungsverfahren der WEA durch Gutachten möglich.	Vorsorge- abstand 1000m	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
1.2	allgemeine	Vorsorgeab-	Siehe 1.1	Vorsorge-	Standortdaten
	Wohngebiete	stand 700m		abstand 700m	sind vorhanden (FNP, ALK)
1.3	Misch-, Dorf- und Kerngebie- te sowie Son- dergebiete mit überwiegender Wohnnutzung	Vorsorgeab- stand 700m	Siehe 1.1	Vorsorge- abstand 500m	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
1.4	wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbe- reich	Vorsorgeab- stand 700m	Siehe 1.1	Vorsorge- abstand 500m	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)

Projekt: Teil-FNP – "Windkraft" GVV Rottenburg-Hirrlingen-Neustetten-Starzach

Nr.	Tabuzonen	Zusätzlich Restriktionen nach WE	Begründung / Bemerkung	Vorsorge- abstand RVNA	Datengrundlage
1.5	Gewerbegebie- te (ohne In- dustriegebiete)	Vorsorgeab- stand 700m	Siehe 1.1	Vorsorge- abstand 300m	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
1.6	Sondergebiete (ohne SO Bund) und Ge- biete für den Gemeinbedarf	Vorsorgeab- stand 700m	Siehe 1.1	Vorsorge- abstand 300m	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
1.7	Grün- und Er- holungsflächen	um and a second	300m Vorsorgeabstand zum Immissionsschutz Orientierungswert der DIN 18005 55 dB(A) (Tag / Nacht) Bisher noch nicht berück-		Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
-			sichtigt		
2	Verkehr				
2.1	Bundesauto- bahn	Vorsorgeab- stand 100m ab Fahrbahn- rand	Anbauverbots- und Anbau- beschränkungszone gem. § 9 FStrG und § 22 StrG	RIP	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
2.2	Bundes- und Landesstraße	Vorsorgeab- stand 40m ab Fahrbahn- rand	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG und § 22 StrG	1-0P	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
2.3	Kreisstraße	Vorsorgeab- stand 30m ab Fahrbahn- rand	Anbauverbots- und Anbau- beschränkungszone gem. § 9 FStrG und § 22 StrG	* * *	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
2.4	Eisenbahn- strecke	Vorsorgeab- stand 50m bei gerader und 500m bei ge- krümmter Streckenfüh- rung	Anbauverbot gem. § 4 (1) Nr.1 LEisenbG	a .	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
2.5	Flug- und Lan- deplatz, Son- derlandeplätze, Segelflugplätze	Einhaltung der Bau- schutzberei- che	Bauschutzzone gemäß § 12 und 17 Luftverkehrsge- setz. Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforder- lich	Vorsorge- abstand 3100m Sonder- landeplät-	Die Standortsda- ten stehen noch nicht zur Verfü- gung
o n			- - - -	ze und 2000m- 2100für Segelflug- plätze	Auskünfte erteilt die Luftfahrtbe- hörde
2.6	Flugsicherungs- einrichtungen (Radar- und Navigationsan- lagen)	Flugsiche- rungseinrich- tungen dürfen durch Bauwer- ke nicht ge- stört werden	§ 18a LuftVG		Die Standortsdaten stehen noch nicht zur Verfügung Auskünfte erteilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Projekt:

Teil-FNP – "Windkraft" GVV Rottenburg-Hirrlingen-Neustetten-Starzach

Nr.	Tabuzonen	Zusätzlich Restriktionen nach WE	Begründung / Bemerkung	Vorsorge- abstand RVNA	Datengrundlage
3	Sonstige techni	sche Infrastruktu	ir Experience		
3.1	Freileitung ab 110 kV	Vorsorgeab- stand von Freileitungen ohne Schwin- gungsschutz- maßnahmen ≥ 3 x Rotor- durchmesser und bei	-		Standortdaten sind vorhanden (ENBW) Noch nicht be- rücksichtigt
		Freileitungen mit Schwin- gungsschutz- maßnahmen > 1 x Rotor- durchmesser		aG	
3.2	Behördliche und zivile Richtfunk- strecken	Dürfen nicht beeinträchtigt werden	§ 35 (3) Nr.8 BauGB		Die Standortdaten stehen noch nicht zur Verfügung Auskunft zu den behördlichen Richtfunkstrecken über das Innenministerium und für den privaten Richtfunk die Bundesnetzagen-
4	Landesverteidigu	ıng			tur
4.1	Militär		20 40 #1 . #10		
7.1	Radaranlagen der militärischen Flugsicherung und Luftverteidi- gung	Flugbetrieb, Flugsicherheit und flugsiche- rungstechni- sche Einrich- tungen dürfen nicht gestört	§§ 12 ff LuftVG  Radaranlagen: § 35 (3) Nr.8 BauGB	2	Die Standortda- ten stehen noch nicht zur Verfü- gung Auskunft über die Wehrbereichs-
=	Übungsräume- und Stecken einschließlich der Nachttief- flugkorridore und Hubschrau- bertiefflugstre- cken	werden	Nachttiefflugkorridore: Bauhöhenbeschränkung		verwaltung Süd nach Nennung von genauen Standorten. Be- trachtung im Genehmigungs- verfahren der WEA

Teil-FNP - "Windkraft" GVV Rottenburg-Hirrlingen-Neustetten-Starzach Projekt:

Nr.	Tabuzonen	Zusätzlich Restriktionen nach WE	Begründung / Bemerkung	Vorsorge- abstand RVNA	Datengrundlage
5	Land- und Forst	wirtschaft			Vita in the last
5.1	Waldschutzge- biete (Bann- und Schonwald, bestehend und im Verfahren)	Vorsorgeab- stand 200m	geschützt nach § 32 LWaldG	Vorsorge- abstand 200m	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
5.2	geschützte Waldgebiete (Bodenschutz- wald, Schutz- wälder gegen schädliche Um- welteinwirkun- gen, Erho- lungswald)	Besondere Restriktionen lassen sich aus dem Schutzzweck ableiten	§§ 30,31 u33 LWaldG		Standortdaten können bei der FVA-BW gebüh- renpflichtig ange- fordert werden
5.3	geschützte Waldgebiete (Biotopschutz- wald)		geschützt nach § 30a LWaldG (siehe auch 8,3)	KIT	Standortdaten können bei der FVA-BW gebüh- renpflichtig ange- fordert werden
6	Rohstoffsicherui	ng .			TERRET TO THE
6.1	Fläche für den Abbau von Bo- denschätzen			Vorsorge- abstand 300m	Standortdaten sind vorhanden
7	Wasserwirtschaf	t		William Control	
7.1	Alle oberirdi- schen Gewäs- ser	Tabubereich innerhalb des 10m n Ge- wässerrand- streifens im Außenbereich	Freihaltung der Gewässer- fläche und Bauverbot in Gewässerrandstreifen gemäß § 68b Wasserge- setz BW	- ,	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
7.2	Schutzzone I von Wasser- schutzgebieten und Heilquel- lenschutzge- bieten		Generelles Bauverbot gem. § 7 VwV-WSG BW	-	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
7.3	Schutzzone II WSG	Einzelfallprü- fung gemäß der Schutzge- bietsverord- nung und der darin enthalte- nen Verbote.	Bei einigen LRA auch Ausschlussgebiet. Handhabung LRA Tübin- gen?	# #	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
7.4	Überschwem- mungsgebiete	Ausnahmeent- scheidung ist nach § 78 WHG möglich	§ 77 WG BW	Ta	Standortdaten sind vorhanden (LUBW) Noch nicht be- rücksichtigt

Projekt:

Teil-FNP – "Windkraft" GVV Rottenburg-Hirrlingen-Neustetten-Starzach

Nr.	Tabuzonen	Zusätzlich Restriktionen nach WE	Begründung / Bemerkung	Vorsorge- abstand RVNA	Datengrundlage
8	Natur-, Arten- ui	nd Biotopschutz			
8.1	Naturschutz- gebiete	Vorsorgeab- stand 200m	geschützt nach § 23 BNatSchG	Vorsorge- abstand 200m	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
8.2	Naturdenkmal	Schädigungs- und Zerstö- rungsverbot, Lage innerhalb eines Eig- nungsgebietes aber möglich	§ 28 BNatSchG		Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
8.3	gesetzlich geschützte Biotope	Schädigungs- und Zerstö- rungsverbot, Lage innerhalb eines Eig- nungsgebietes aber möglich	§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG (siehe auch 5.3)		Standortdaten von § 30 BNatSchG und § 32 NatSchG Biotopen sind vorhanden (LUBW) Standortdaten von Biotopschutzwäldern nach §30a LWaldG können bei der FVA-BW gebührenpflichtig angefordert werden.
8.4	Europäische Vogelschutz- gebiete (SPA) mit Vorkom- men windkraft- empfindlicher Vogelarten	Vorsorgeab- stand 700m	Besondere Restriktionen lassen sich aus dem Schutzzweck ableiten	Vorsorge- abstand 700m	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
8.5	FFH-Gebiet	Fallweise, nur soweit fachlich begründbar nur soweit Schutzziel entgegensteht	Richtlinie 92/43/EWG u. 79/409/EWG; § 32 u. § 33 BNatSchG	H	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
8.6	Ausweisungen des General- wildwegeplans	Einzelfallprü- fung gemäß der Zielset- zungen	* * * * * * * * * * * * * * * * * * *	*	Wanderrouten sind bekannt. Bisher noch nicht berücksichtigt.
8.7	Zugkonzentrati- onskorridore von Vögeln oder Fledermäusen mit erhöhtem Tötungsrisiko durch WEA	-		- * .	Bisher keine Daten vorhanden Datenrecherche bei UNB oder RP Tübingen.



Projekt:

Teil-FNP – "Windkraft" GVV Rottenburg-Hirrlingen-Neustetten-Starzach

Nr.	Tabuzonen	Zusätzlich Restriktionen nach WE	Begründung / Bemerkung	Vorsorge- abstand RVNA	Datengrundlage
8.8	Rast- und Ü- berwinterungs- gebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung	700m	Nach dem WE können die Mindestabstände unter Berücksichtigung des Schutzzwecks erhöht oder verringert werden		Bisher keine Daten vorhanden Datenrecherche bei UNB oder RP Tübingen
8.9	Vorkommen von Windenergie- empfindlichen Arten des An- hangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und die Europä- ischen Vogelar- ten	zu Brutstätten 1000m	§44 BNatSchG Verbotstatbestände	Rotmilan 1000 Uhu, Wan- derfalke 2000m	Bisher keine Daten vorhanden Datenrecherche bei UNB oder RP Tübingen, Abfra- ge von Ortskun- digen (u.a. Nabu, Bund) Eigene Erhebungen
8.10	Artenschutz Besonders und streng geschütz- te Arten (nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) Europäische Vogelarten)		§ 44 BNatSchG Verbotstatbestände		Siehe 8.13  Betrachtung im Genehmigungs- verfahren der WEA
9	Landschaftsschu	ıtz			
9.1	Landschafts- schutzgebiet	entsprechend Festsetzungen in der Verord- nung	Schutz des Landschaftsbildes § 22 III NatSchG BW. Bei einigen LRA auch Ausschlussgebiet. Handhabung LRA Tübingen?	NV	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
9.2	Regionalplane- rische Festset- zungen wie regionale Grün- züge und Grün- zäsuren	Einzelfallprü- fung gemäß der Zielformu- lierung des Regionalpla- nes		NV	Im Regionalplan vermerkt. Noch nicht berücksich- tigt
9.3	Landschaftlich sensible und sichtexponierte Bereiche	- v &	Abstand abhängig von der visuellen Empfindlichkeit des Naturraumes. § 10 (1) Nr. 2 i. V. § 11 (3) Satz 1 NatSchG. Schutz des Landschaftsbildes	- - -	Bisher keine Daten vorhanden



Projekt:

Teil-FNP – "Windkraft" GVV Rottenburg-Hirrlingen-Neustetten-Starzach

Nr.	Tabuzonen	Zusätzlich Restriktionen nach WE	Begründung / Bemerkung	Vorsorge- abstand RVNA	Datengrundlage	
10	Denkmalschutz			3 9	5 /	
10.1	Grabungs- schutzgebiet	*	§ 22 Denkmalschutzgesetz		Bisher keine Daten vorhanden Auskünfte über die Denkmal- schutzbehörde	
10.2	Kulturdenkmäler und Umge- bungsschutz bei Kulturdenkmä- lern von beson- derer Bedeu- tung	F	§§ 2, 12 und 15 (3) Denk- malschutzgesetz	-	Bisher keine Daten vorhanden Auskünfte über die Denkmal- schutzbehörde	